



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 148/2001

Fachbereich Recht und Ordnung

öffentlich

nichtöffentlich

Beschlussvorlage

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Straßenverkehrsausschuss

Bezeichnung des TOP

Möglichkeiten der Reduzierung von Verkehrszeichen im öffentlichen Verkehrsraum
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 01.06.1998

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. die Derner Straße in beiden Fahrtrichtungen mit dem Verkehrszeichen 301 (Vorfahrt an der folgenden Kreuzung) zu beschildern und die Derner Straße im übrigen als Tempo 30-Zone auszuweisen,
2. im Zuge der Unnaer Straße, Teilbereich von Kreuzung L 663 bis zur Auf-/Abfahrt zur Hochstraße, die Geschwindigkeitsreduzierung aufzuheben,
3. die Entfernung der Privatbeschilderung zu veranlassen und einen gut sichtbaren Hinweis auf die Gewerbegebiete aufzustellen (Die Betriebe sind über die Hintergründe und Absichten dieser Maßnahme zu informieren.),
4. dem Straßenverkehrsausschuss mit Blick auf die Untersuchungen im Bereich Heeren-Werve (Mittelstraße, Märkische Straße und Westfälische Straße) einen Vorschlag in einer der nächsten Sitzungen des Straßenverkehrsausschusses vorzutragen,
5. in den anderen Stadtteilen Zug um Zug den Abbau von Verkehrszeichen im Sinne der Vorgehensweise im Stadtteil Kamen-Süd/Südkamen durchzuführen.
Dabei sind die Mitglieder der Verkehrsschau zu beteiligen.
6. Der Straßenverkehrsausschuss nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass aus den dargelegten Gründen die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Hammer Straße und den Straßen des inneren Ringes beibehalten wird.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Mit Schreiben vom 01.06.1998 regte die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Kamen an, in der nächsten Sitzung des Straßenverkehrsausschusses den Tagesordnungspunkt „Möglichkeiten der Reduzierung von Verkehrsschildern im öffentlichen Raum“ vorzusehen.

Begründet wurde dieser Antrag damit, dass ein Modellversuch des ADAC in Verbindung mit der Stadt Selm ergeben hatte, dass eine Reduzierung der Verkehrszeichen im öffentlichen Verkehrsraum möglich ist.

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Kamen bat daher zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein solcher Abbau auch in Kamen sinnvoll möglich wäre.

In der Sitzung des Straßenverkehrsausschusses am 24.11.1998 wurde der Antrag beraten und folgender Beschluss **einstimmig** gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, wo im Stadtgebiet Kamen Verkehrszeichen abgebaut werden können.

Dem Straßenverkehrsausschuss ist das Ergebnis der Überprüfung vorzustellen.“

Dieser Beschluss steht im Einklang mit der ab 01.09.1997 in Kraft getretenen Neufassung des § 39 der Straßenverkehrsordnung (StVO), welcher wie folgt lautet:

„Angesichts der allen Verkehrsteilnehmer obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies aufgrund besonderer Umstände **zwingend** geboten ist.“

Der mit § 39 StVO korrespondierende § 45 Abs. 9 StVO ist wie folgt geändert worden:

„Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzubringen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Gefahrzeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss.“

Angeordneter Abbau von Verkehrszeichen

In Anwendung des v. g. Beschlusses und in der Folgezeit sind seitens der Verwaltung bereits einige Verkehrszeichen entfernt worden, die für überflüssig bzgl. als überholt angesehen wurden. Es handelte sich hierbei um einige Doppelaufstellungen bzw. Haltverbote.

Bei der in jedem zweiten Jahr vorzunehmenden Verkehrsschau, die im Jahr 1999 in der Zeit vom 18. bis 22.10. stattfand, wurde die zitierte Gesetzesänderung und der Beschluss besonders berücksichtigt.

Insgesamt ist angeordnet worden, daraufhin 340 Zeichen zu entfernen.

Möglicher Abbau von Verkehrszeichen im einzelnen, hier Unnaer Straße, Teilbereich zwischen L 663 und Auf-/Abfahrt zur Hochstraße

Von den Mitgliedern der Verkehrsschau, an der je ein Vertreter der Bezirksregierung, des Straßenverkehrsamtes des Kreises Unna, der Kreispolizeibehörde Unna, der örtlichen Polizei, der örtlichen Verkehrsbehörde sowie die jeweiligen Straßenbaulastträger (Land NW, Kreis Unna sowie Stadt Kamen) teilnehmen, wurde bei jüngeren Bereisungen ausdrücklich festgehalten, dass die Anordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf der Unnaer Straße, Teilbereich zwischen Kreuzung Dortmunder Allee und Heerener Straße sowie Auf-/Abfahrt zur Hochstraße, nicht tragfähig ist.

Grundlage dieser Meinungsbildung war, dass es sich bei dem o. g. Straßenabschnitt um eine breit konzipierte Vorfahrtstraße mit Seitenstreifen und breit dimensioniertem Gehweg handelt, welche die Aufgabe hat, überörtlichen Verkehr nach Südkamen / Unna-Afferde bzw. Heeren-Werve und Bönen zu leiten. Weiterhin dient sie (über die B 233) als direkte Verbindung nach Unna sowie zu den Autobahnauffahrten der A 1. Daneben kanalisiert sie den überörtlichen Schwerlastverkehr, der als Ziel die Industriegebiete an der Borsig-, Schäfer- bzw. Gutenbergstraße hat bzw. beabsichtigt zu den Industriegebieten in Kamen-Heeren zu fahren. Ferner stellt sie ein wichtiges Verbindungsglied für den öffentlichen Personennahverkehr dar.

Der im Vergleich zum überörtlichen Verkehr geringe Anliegerverkehr ist hier eindeutig unterzuordnen.

Der in den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39 bis 43 StVO zum Ausdruck kommende Grundsatz, dass die Verkehrsflüssigkeit mit allen verfügbaren Mitteln zu erhalten ist und der Tatsache, dass auch bei Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen das Übermaßverbot zu beachten ist, begründet gerade auch im Zusammenhang mit den nachstehend aufgeführten Regelungen aus der jüngsten Novellierung der StVO eine erneute Vorlage mit dem Ziel der Korrektur.

Gemäss der Verwaltungsvorschriften zu § 45 StVO ist vor jeder Beschilderungsmaßnahme die Polizei zu hören. Infolge dessen ist im Jahre 1997, vor der Erstellung der Beschlussvorlage, die Polizei gehört worden. Diese hatte die in Rede stehende Maßnahme abgelehnt und dies in der Sitzung des Straßenverkehrsausschusses am 20.11.1997 auch vorgetragen.

Gleichwohl hat der Straßenverkehrsausschuss am 20.11.1997 nach eingehender Beratung die Anordnung von 30 km/h beschlossen.

Im folgenden wird auf die Auswirkungen der zum 01.02.2001 in Kraft getretenen Novelle der StVO auf dem in Rede stehenden Straßenabschnitt eingegangen.

In dem neu hinzugefügten § 39 Abs. 1 a StVO wird ausgeführt, dass innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen (Zeichen 274.1) zu rechnen ist.

Dieser Straßenabschnitt war aber seit jeher im innerörtlichen Vorfahrtstraßennetz als Vorfahrtstraße festgelegt. Dies gilt auch heute noch.

Die Novellierung des § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO lautet wie folgt:

"Abgesehen von der Anordnung von Tempo 30-Zonen nach Abs. 1 c oder Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen nach Abs. 1 d dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt."

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung verbietet sich eine Reduzierung auf Tempo 30km/h.

Möglicher Abbau von Verkehrszeichen im einzelnen, hier: generelle Auswirkungen der ab 01.02.2001 in Kraft getretenen Novellierung der StVO bei Tempo 30-Zonen und Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h

In der Sitzung des Straßenverkehrsausschusses am 30.03.2001 sind die Mitglieder des Straßenverkehrsausschusses über die ab dem 01.02.2001 in Kraft getretene Novellierung

der Straßenverkehrsordnung - insbesondere über die Auswirkungen der Änderungen der Gesetzes- bzw. Verwaltungsvorschriften in Bezug auf Kreisverkehre und Tempo 30-Zonen - informiert worden.

Zu der Unnaer Straße, Teilbereich zwischen Dortmunder Allee/Heerener Straße und Auf-/Abfahrt zur Hochstraße, ist oben bereits erschöpfend Stellung genommen worden.

Es sind nun die übrigen Tempo 30-Zonen bzw. Straßen und Stadtbezirke, die mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h versehen worden sind (Zeichen 274-53) im Sinne der Novellierung zu überprüfen.

Wie bereits in der Vergangenheit sind die Anordnung von Tempo 30-Zonen auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung - in dessen Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz festgelegt werden soll - vorzunehmen.

Richtigerweise sind bisher nur Wohnbereiche als Tempo 30-Zone ausgeschildert worden. Diese Zonen entsprechen auch den Vorgaben der neuen Verwaltungsvorschriften. Als Neuerung ist allerdings zu beachten, dass in Tempo 30-Zonen grundsätzlich die Rechts-vor-Links-Regelung eingeführt werden muss. Ausnahmen sind wie bisher nur zulässig für Bereiche, die vom öffentlichen Personennahverkehr benutzt werden.

Die vorfahrtberechtigten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind in der Vergangenheit nicht mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h ausgeschildert worden. Dies gilt auch für die überwiegende Zahl der vorfahrtberechtigten Gemeindestraßen (z.B. Germania-, Bahnhof- und Koppelstraße).

Von daher sind die Prüfungen auf den Bereich **Heeren-Werve**, die **Derner Straße** und den **inneren Ring** zu begrenzen. Zum Stadtteil Kamen-Süd/Südkamen wird an späterer Stelle gesondert Stellung genommen.

Insbesondere in **Heeren-Werve** ist - unter Anwendung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes zum Zonenbewusstsein - in reinen Wohnbereichen eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h mit Zeichen 274-53 vorgenommen worden.

Durch die Neufassung der StVO dürfen Tempo 30-Zonen nunmehr in alle Richtungen über eine Länge von 1.000 m ausgedehnt werden. Damit können die reinen Wohnstraßen in Heeren in die bereits vorhandenen Tempo 30-Zonen integriert werden. Dies würde zu einem erheblichen Abbau der in Rede stehenden Verkehrszeichen 274-53 führen, was auch eine wesentlich bessere Übersichtlichkeit für die Kfz-Führer mit sich bringen wird.

Die Mittelstraße sowie Teile der Märkischen und Westfälischen Straße sind mit ihren wichtigen Verbindungs- und Zubringerfunktionen für ganz Heeren zutreffend als Vorfahrtstraßen ausgeschildert worden. Hier ist zu überlegen, ob diese Straßen in Bereichen, die nicht vom öffentlichen Personennahverkehr befahren werden, in eine Tempo 30-Zone integriert werden können. Dies wäre allerdings nur unter der Voraussetzung möglich, dass dann in Bereichen ohne ÖPNV die Rechts-vor-Links-Regelung eingeführt werden müsste. Insbesondere im Bereich der Mittelstraße würde es zu einer Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs kommen, der hier gegenüber dem reinen Anliegerverkehr überwiegt.

Aus diesem Grunde sind hier noch spezielle Untersuchungen vorzunehmen. Die Ergebnisse werden zur gegebenen Zeit dem Straßenverkehrsausschuss vorgestellt.

Ähnliche Merkmale wie die Mittel- und die Westfälische Straße weisen die **Derner Straße**, die **Hammer Straße** (Teilbereich zwischen Kreisverkehr u. Ostring) und die mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h versehenen **Straßen des inneren Ringes** (Nordenmauer, Westenmauer, Sesekedamm und Ostenallee) auf.

Aufgrund der Schulwegsicherung für Grundschulkinder und der bereits dargelegten Ausführungen zu den Hauptverkehrsstraßen sollte es auf der Hammer Straße bei der Beschilderung auf 30 km/h verbleiben.

Auf den Straßen des inneren Ringes sollte die Beschilderung mit Zeichen 274–53 (30km/h) aufgrund der Schulwegsicherung für die Gesamtschulen und das Gymnasium belassen werden. In Fachkreisen wird so auch der Schulwegsicherung für Schüler von weitergehenden Schulen Vorrang gegenüber dem fließenden Verkehr eingeräumt.

Neben der Schulwegsicherung ist bei den Straßen "Nordenmauer" und "Westenmauer" zu berücksichtigen, dass von diesen Straßen mehrere öffentliche Parkplätze angefahren werden können, so dass es zu einem ständigen Stop-and-Go-Verkehr kommt.

Bei der Derner Straße handelt es sich um eine Wohnsammelstraße mit Wohncharakter sowie eine Straße, die der Erschließung mehrerer Wohnquartiere dient. Ferner hat sie - im Vergleich mit einer Kreisstraße - eine geringere überörtliche Bedeutung, obwohl sie auch als Verbindungsstraße nach Kamen-Heeren-Werve dient.

Obwohl diese Funktionen eine Beschilderung als Vorfahrtstraße rechtfertigt, hält die Verwaltung aufgrund der verhältnismäßig geringen Bedeutung als Verbindungsstraße und der relativ geringen Fahrbahnbreite die aktuelle Geschwindigkeitsreduzierung auch in der Zukunft für statthaft.

Um der Linie 184 der VKU, die 8-mal am Tag die Derner Straße in beiden Fahrtrichtungen befährt, Vorrang einzuräumen, sollte anstelle des Zeichens 306 (Vorfahrtstraße) eine Ausschilderung mit VZ 301 (Vorfahrt an der folgenden Kreuzung) vorgenommen werden. Eine solche Beschilderung ist auch nach der Novellierung der StVO zulässig. Diese Vorgehensweise würde zur Entfernung der Zeichen 274-53 (30 km/h) führen und hätte somit eine erhebliche Reduzierung von Verkehrszeichen zur Folge.

Reduzierung von Beschilderungen am Beispiel des Stadtteils Kamen-Süd/Südkamen

Als weiterer Schritt zur "Reduzierung des Schilderwaldes" ist am 01.12.1999 eine Expertenrunde von der Verwaltung eingeladen worden, um die nähere Vorgehensweise festzulegen. Neben dem an der Verkehrsschau teilnehmenden Personenkreis nahm der Mitarbeiter für Straßenverkehrsangelegenheiten der Stadt Selm an dieser Besprechung teil.

Im Anschluss an die Besprechung war der Stadtteil Kamen-Süd/Südkamen von dem o. g. Personenkreis begangen bzw. befahren worden, um anhand dieses überschaubaren Gebietes (wie in Selm) auszuloten, welche Beschilderungen reduziert werden könnten und welche unbedingt zur Verkehrssicherungspflicht notwendig sind.

Die Wahl fiel auf den Stadtteil Kamen-Süd/Südkamen, weil sich dort markante Verkehrssituationen durch das Vorhandensein von Straßen aller Kategorien, wie beispielsweise Autobahnauf- und -zufahrten, Ortsdurchfahrten, Bahnüberführung, Schulen, Kindergärten, Alten-(Kranken)Wohnheim, Sportplätze, Buslinien etc. ergeben. Bei der Vorbesprechung sowie bei der anschließenden Begehung wurde von allen Verkehrsexperten unter Darlegung der gesetzlichen Grundlagen betont, dass eine Reduzierung von Verkehrszeichen nicht vor falsch angeordneten bzw. Privatbeschilderungen Halt machen dürfe, da ansonsten die ganze Aktion unglaubwürdig und in Frage gestellt würde.

Zur besonderen Situation der Kreuzung L 663/Unnaer Straße wird auf obige Ausführungen verwiesen.

Im Jahr 2000 sind seitens der betroffenen Straßenbaulastträger die Anordnungen der Verkehrsschau sowie die Ergebnisse der Begehung im Stadtteil Kamen-Süd/Südkamen größtenteils umgesetzt worden.

Weiterhin sind seitens der Verwaltung weitere und vertiefende Gespräche geführt worden, mit dem Ziel, einer erörternden Darlegung der Rücknahme des VZ 274 (30 km/h) auf der Unnaer Straße, Teilbereich zwischen Kreuzung L 663 und Auf-/Abfahrt zur Hochstraße.

Überprüfung von Privatbeschilderungen

Durch die Verkehrsschau im Jahr 1999 wurde aus Gründen der Verkehrssicherheit angeordnet, dass die privaten Beschilderungen an der Einmündung L 663/Henry-Everling-Straße ebenso entfernt werden sollen, wie die im Kreuzungsbereich L 663/Unnaer Straße.

Begründet wurde dies damit, dass

1. die Verwaltungsvorschriften sich bzgl. der Beschilderung außerhalb der Autobahnen gegen jegliche Privatbeschilderung aussprechen (Ausnahme: Ziele mit überwiegendem überörtlichen Verkehr, z.B. Flughäfen/Vergnügungspark).

und

2. sich der Kreuzungsbereich L 663/Unnaer Straße im Jahre 1996 zu einem Unfallschwerpunkt entwickelt hatte, wobei auch die die Heerener Straße querenden Fußgänger bzw. Radfahrer in Mitleidenschaft gezogen wurden.

In der Sitzung der Unfallkommission wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Unfallursache die Häufung der Privatschilder sein könnte, da sich die Aufmerksamkeit des abbiegenden fließenden Verkehrs auf die Privatbeschilderung konzentrierte und damit nicht auf den Verkehrsraum unmittelbar vor dem Fahrzeug.

Ferner kommt hinzu, dass dem Verkehrsteilnehmer des fließenden Verkehrs bei der Fülle der dort genannten Privatziele es unmöglich ist, diese auf einmal zu erfassen. Nach wissenschaftlichen Erhebungen kann der Kraftfahrzeugführer im fließenden Verkehr normalerweise nur bis zu 4 Ziele in einer Fahrtrichtung erkennen (siehe beiliegende Ablichtung).

Diese Auffassung ist noch einmal ausdrücklich bei der Befahrung/Begehung des Stadtteiles Kamen-Süd/Südkamen durch die Expertenrunde am 01.12.1999 gestützt worden.

Weitere Vorgehensweise

Nach Meinung der Verwaltung muss auf der **Unnaer Straße**, Teilbereich von Kreuzung L 663 bis zur Auf-/Abfahrt der Hochstraße, die Aufhebung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung durch den Straßenverkehrsausschuss beschlossen werden.

Ferner sollte die Verwaltung beauftragt werden, die schrittweise Entfernung der **Privatbeschilderungen** an den genannten Kreuzungspunkten anzugehen.

Um den Firmen weiterhin eine gute Erreichbarkeit zu garantieren, ist seitens der Verwaltung überlegt worden, auf den Tabellenwegweisern die bereits jetzt schon vorhandenen Hinweise auf die Industriegebiete zu überarbeiten und zu verbessern und an den jeweiligen Straßeneinmündungen (z.B. Schäferstraße) Hinweisschilder auf die Gewerbegebiete aufzustellen.

Diese Vorgehensweise ist bereits in der 1. Sitzung der Kommission für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften am 28.02.2001 erörtert worden. So wurde den Mitgliedern der Kommission vorgeschlagen, das Gewerbegebiet Schäferstraße einheitlich auszuschildern und über diesen Sachverhalt alle dort ansässigen Firmen zu unterrichten.

Die Verwaltung bittet die beschriebene Vorgehensweise diesbezüglich zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung bittet die Mitglieder des Straßenverkehrsausschusses ferner um Unterstützung zu den geplanten Überprüfungen im **Stadtteil Heeren-Werve**. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird dem Straßenverkehrsausschuß in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt.

Die Beibehaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der **Hammer Straße** und den **Straßen des inneren Ringes** bittet die Verwaltung ebenfalls zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Für die **Derner Straße** schlägt die Verwaltung eine Änderung der Beschilderung von der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in eine Tempo 30-Zone vor.

SPD 

FRAKTION IM RAT DER STADT KAMEN

SPD-Fraktion - 59172 Kamen - Postfach 1580

☎ 02307/148115

Herrn Bürgermeister
Manfred Erdtmann

- im Hause -

01.06.1998

Sehr geehrter Herr Erdtmann,

die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Kamen bittet die Verwaltung, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Strassenverkehrsausschusses den Tagesordnungspunkt

Möglichkeiten der Reduzierung von Verkehrsschildern im öffentlichen Raum

zu setzen.

Begründung

Ein Modellversuch des ADAC in Verbindung mit der Stadt Selm hat ergeben, daß eine Reduzierung der Verkehrsschilder im öffentlichen Raum möglich ist. Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Kamen bittet daher zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein solcher Abbau auch in unserer Stadt sinnvoll erscheint.

Die SPD-Fraktion weist aber gleichzeitig darauf hin, daß durch eine Reduzierung von Verkehrsschildern keine Rechtsunsicherheit entstehen darf. Ebenso darf eine Beschilderung, die auf Bürgeranträgen bzw. dem Willen der politischen Parteien begründet ist, einer solchen Überprüfung nicht zum Opfer fallen.

Mit freundlichen Grüßen



Hartmut Madeja
Fraktionsvorsitzender

(2) Wird das Nummernzeichen einer Bundesstraße an einer Anschlussstelle der Autobahn im Zeichen 449 StVO „Vorwegweiser auf Autobahnen“ angezeigt (VwV-StVO zu § 42 zu Zeichen 449 Abs. IV), muß dieses ebenfalls bis zum Erreichen der Bundesstraße fortgeführt werden.

3.5 Regeln zur Begrenzung der Anzahl von Zielangaben

3.5.1 Allgemeines

(1) Die Anzahl der aufzunehmenden Zielangaben ist aus informations- und beschilderungstechnischen Gründen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(2) Die Nichtausschöpfung der Höchstzahl von Zielen in einem Zielblock rechtfertigt nicht die Aufnahme eines Ziels mit geringer Verkehrsbedeutung.

(3) Bei der Zielauswahl sind möglichst nur solche Ortsnamen zu berücksichtigen, die für die Orientierung als „Leitziele“ Sammelfunktion besitzen.

Außerorts sollten pro Richtung in der Regel nur ein Fernziel und ggf. ein Nahziel angezeigt werden. Innerorts sollte für jede Fahrtrichtung nur ein innerörtliches Ziel verwendet werden.

(4) Bei dem Bemühen, die Informationsfülle in der wegweisenden Beschilderung auf einem lesbaren, verständlichen Maß zu halten, kommt den Nummernzeichen eine besondere Bedeutung zu. Durch die einfache und verständliche Kennzeichnungs- und Führungsfunktion der Straßennummer läßt sich die Anzahl der Zielangaben beschränken und der zusammenhängende Verlauf der nummerierten Straßen anzeigen.

3.5.2 Maximal zulässige Anzahl von Zielangaben

(1) Zur Einhaltung der maximalen Zielanzahl sind alle an einer Knotenpunktzufahrt vorhandenen Wegweiser zusammen zu betrachten.

(2) Die Anzahl der Zielangaben ist insgesamt auf 10 Ziele in maximal 10 Zeilen zu begrenzen. Die Kontinuität ist dabei in jedem Fall einzuhalten. Im einzelnen sind:

- in eine Fahrtrichtung nicht mehr als 4 Zielangaben bzw. 4 Zeilen,
- nicht mehr als 3 Pfeilwegweiser (Zeichen 415, 418, 430, 432 StVO) oder 3 Segmente des aufgelösten Tabellenwegweisers (Zeichen 435/436 StVO) in eine Fahrtrichtung und
- pro Farbgruppe nicht mehr als 2 Pfeilwegweiser (Zeichen 415, 418, 430, 432 StVO) oder 2 Schildsegmente des aufgelösten Tabellenwegweisers (Zeichen 435/436 StVO) in eine Fahrtrichtung zu verwenden.

(3) Werden Zielangaben durch grafische Symbole ohne verbale Ergänzung ersetzt, sind zwei Symbole wie eine Zielangabe zu werten. Insgesamt sind in einem Wegweiser bzw. Vorwegweiser nicht mehr als 4 Symbole, in einer Zeile nicht mehr als 3 Symbole anzuordnen.



3.5.3 Zielbündelung, Sammelhinweise

(1) Zur Begrenzung der Zielanzahl in der Wegweisung können im Innerortsbereich Ziele mit Hilfe von Sammelbegriffen gebündelt werden.

(2) Sammelhinweise sollen die Wegweisung vereinfachen, indem innerhalb der Zielführung auf die Nennung bestimmter, abschnittsweise nicht relevanter Ziele verzichtet wird. Das Subsumieren der Zielangaben unter einem allgemein bekannten Sammelbegriff muß vom Verkehrsteilnehmer eindeutig interpretierbar sein.